

RS Pvak 2021/5/5 A8-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2021

Norm

PVGO §14 Abs1

PVGO §15 Abs1

PVGO §16 Abs1

PVGO §16 Abs4

PVGO §16 Abs5

1. PVGO § 14 heute
2. PVGO § 14 gültig ab 27.01.1968
1. PVGO § 15 heute
2. PVGO § 15 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 15 gültig von 27.01.1968 bis 31.07.2019
1. PVGO § 16 heute
2. PVGO § 16 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 16 gültig von 27.01.1968 bis 31.07.2019
1. PVGO § 16 heute
2. PVGO § 16 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 16 gültig von 27.01.1968 bis 31.07.2019
1. PVGO § 16 heute
2. PVGO § 16 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 16 gültig von 27.01.1968 bis 31.07.2019

Schlagworte

Protokolle von PVO-Sitzungen; Genehmigung von Sitzungsprotokollen; Aufbewahrung von Protokollen; Einsicht in Protokolle

Rechtssatz

Nach § 14 Abs. 1 PVGO ist über jede Sitzung des DA ein Protokoll zu führen. Nach § 16 Abs. 1 PVGO ist das Protokoll von dem/der Schriftführer/in bei der nächsten DA-Sitzung vor dem Bericht über die ein- und ausgehenden Schriftstücke zu verlesen und bedarf nach § 16 Abs. 4 PVGO der Genehmigung durch den DA. Nach § 16 Abs. 5 PVGO sind die Protokolle der DA-Sitzungen und sonstige Aufzeichnungen von dem/der Schriftführer/in aufzubewahren und dem/der Nachfolger/in in der Funktion zu übergeben. Auf Verlangen ist jedem DA-Mitglied Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und eine Ausfertigung des Protokolls schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Bestimmung überträgt die PVGO dem/der Schriftführer/in die gehörige Aufbewahrung der Protokolle und die Wahrung der Verschwiegenheit über ihren Inhalt. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass erstens Protokolle nur über

ordnungsgemäß einberufene und eröffnete DA-Sitzungen iSd PVGO, nicht aber über informelle Besprechungen („Pausengespräche“) zwischen DA-Mitgliedern zu führen sind, zweitens, dass Protokolle vom DA zu genehmigen sind, und drittens, dass deren Aufbewahrung so zu erfolgen hat, dass Unbefugte nicht Einsicht in die Protokolle nehmen können. Nach Paragraph 14, Absatz eins, PVGO ist über jede Sitzung des DA ein Protokoll zu führen. Nach Paragraph 16, Absatz eins, PVGO ist das Protokoll von dem/der Schriftführer/in bei der nächsten DA-Sitzung vor dem Bericht über die ein- und ausgehenden Schriftstücke zu verlesen und bedarf nach Paragraph 16, Absatz 4, PVGO der Genehmigung durch den DA. Nach Paragraph 16, Absatz 5, PVGO sind die Protokolle der DA-Sitzungen und sonstige Aufzeichnungen von dem/der Schriftführer/in aufzubewahren und dem/der Nachfolger/in in der Funktion zu übergeben. Auf Verlangen ist jedem DA-Mitglied Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und eine Ausfertigung des Protokolls schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Bestimmung überträgt die PVGO dem/der Schriftführer/in die gehörige Aufbewahrung der Protokolle und die Wahrung der Verschwiegenheit über ihren Inhalt. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass erstens Protokolle nur über ordnungsgemäß einberufene und eröffnete DA-Sitzungen iSd PVGO, nicht aber über informelle Besprechungen („Pausengespräche“) zwischen DA-Mitgliedern zu führen sind, zweitens, dass Protokolle vom DA zu genehmigen sind, und drittens, dass deren Aufbewahrung so zu erfolgen hat, dass Unbefugte nicht Einsicht in die Protokolle nehmen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A8.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at